

Einführung

Die folgende Arbeit befasst sich mit dem bedeutendsten Fürstenprivileg der Staufer. Das 1231 von König Heinrich (VII.) erlassene und 1232 von Kaiser Friedrich II. bestätigte Zugeständnis erhielt wohl im 19. Jahrhundert den Kunstnamen „Statutum in favorem principum“¹. In seinen Bestimmungen schützt der Herrscher die Fürsten vor der Anlage neuer Städte (§ 1-5), sichert ihnen wichtige Rechte (wie etwa das Geleitrecht (§ 14) und spricht diese teilweise auch den Städten ab und überträgt ihnen auch weit reichende Lehnrechte (§ 20 – 23).

Friedrich II. galt schon zu Lebzeiten als Mythos und gilt heute noch als einer der größten und mächtigsten Herrscher in Mitteleuropa, im heiligen römischen Reich (... deutscher Nation, wie es etwas später genannt werden wird). Wie konnte es dazu kommen, dass der Stauferkönig ein solches Privileg erlassen musste und warum bestätigte der Kaiser dies kurz vor dem Höhepunkt seiner Macht stehend? Dieser Frage soll die folgende Untersuchung ebenso nachgehen wie der Frage nach den Auswirkungen, die ein solcher Schritt auf die Beteiligten hatte. Es soll ferner kurz das Thema der Arbeit in Zusammenhang mit dem Thema des Seminars: „Kleine Könige – Große Probleme. Das 13. Jahrhundert“ gezeigt werden.

So wird zunächst die Politik Friedrichs II, dann die politische Emanzipation und Politik Heinrichs dargestellt werden, um anschließend kurz die Diskrepanzen aufzuzeigen, die zur Erlassung des Statutums führten.

Im Folgenden werden im Kontext von Herrschaft und Machtverlust die beiden Urkunden sowie ein drittes interessantes Dokument der Fürsten, das die politische Lage Heinrichs und den Machtfaktor der Großen illustriert, untersucht und bewertet. Schließlich werden die Auswirkungen der Erlasse auf die Herrschaft der Fürsten, auf Friedrichs Herrschaft und zuletzt auf den jungen deutschen König beleuchtet.

Die großen Reichsgesetze der Staufer wurden vor allem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Forschungsliteratur bedacht. Neuere Literatur findet man schwerer; ein immerhin 1955 erschienenes „Standardwerk“ liefert Klingelhöfer². Dessen Buch wird mehrfach besprochen³, seine Ausführungen mehrfach diskutiert.

¹ deutsch etwa: Bestimmung zugunsten der Fürsten.

² Klingelhöfer, Erich, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 – Ihr Werden und ihre Wirkung im Staat Friedrichs II (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. VII), Weimar 1955.

³ u. a. Koller, Heinrich, Zur Diskussion der Reichsgesetze Friedrichs II., in: Mitteilungen

Daneben nehmen vor allem mehr oder weniger ausführliche Biographien von Friedrich⁴ und Heinrich⁵ eine wichtige Rolle ein.

Hauptteil

Die Vorgeschichte

Die Politik Friedrichs II. von 1220 bis 1232

Nachdem er seinem Sohn Heinrich die Königswürde gesichert hatte, brach Friedrich nach Sizilien auf, um dort seine Herrschaft weiter zu festigen. Er hielt Hoftage und etablierte seinen Ministerialstaat. Ein 1221 entsandtes Kreuzfahrerheer scheiterte und wegen der Nichtteilnahme am Kreuzzug verstärkten sich die Spannungen zwischen Kaiser und Papst, dem Friedrich 1223 gelobte, bis Mitte 1225 den Kreuzzug anzutreten. Diese Frist wurde dann bis 1227 verlängert, da sich nur wenige Herrscher beteiligen wollten, allerdings mit der Drohung der Exkommunikation bei Verzug⁶.

Des Weiteren gerieten Papst und Kaiser im Konflikt mit den oberitalienischen Städten aneinander, außerdem hatte der neue Papst Gregor IX. Angst vor der Umklammerung des Kirchenstaates durch des Kaisers Reich sowie persönliche und politische Hassgefühle gegen den Staufer⁷. Dieser Konflikt, der in dieser Zeit gewachsen war, eskalierte, als Friedrich 1227 wohl wegen einer Krankheit kurz nach der Abfahrt umkehren musste; der Papst verhängte den Kirchenbann über Friedrich und erhob weitere schwere Vorwürfe. 1228 brach Friedrich dann zum Kreuzzug auf und erreichte nach einigen Kämpfen friedlich die Inbesitznahme Jerusalems.

1229 kehrte er nach Sizilien zurück, weil es dort Unruhen gab, denn die Kluft zwischen Kaiser und Papst schien bizzarerweise eher noch größer als vor dem Kreuzzug⁸. Im Folgenden musste er sein Regnum siciliae wieder an sich binden und

des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Bd. 66, Graz 1958 oder Boshof, Egon, Reichsfürstenstand und Reichsreform in der Politik Friedrichs II., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte (BDLG), Bd. 122, 1986.

⁴ Kantorowicz, Ernst, Kaiser Friedrich der Zweite, 4. Auflage, Stuttgart 1993 und Stürmer, Wolfgang, Friedrich II. – Teil 2: Der Kaiser 1220-1250, hg. von Peter Herde (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2000.

⁵ Hillen, Christian – Stürmer, Wolfgang – Thorau, Peter, Der Staufer Heinrich (VII.) – Ein König im Schatten seines kaiserlichen Vaters (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 20), hg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte, Göttingen 2001.

⁶ Stürmer, Friedrich II, S. 130ff.

⁷ Kantorowicz, Friedrich, S. 157.

⁸ Stürmer, Friedrich II, S. 166.

die Anhänger des Papstes wieder um sich scharen, was ihm bis Weihnachten gelang. Nach der militärischen Niederlage willigte der Papst in Friedensverhandlungen ein. Da sich diese als äußerst schwierig gestalteten, rief Friedrich 1230 auch die süddeutschen Fürsten um Vermittlung an.⁹ Mit deren Hilfe erreichte Friedrich am 28. August 1230 die Aufhebung des Bannes.¹⁰ Danach bemühte sich Friedrich wieder um die Ordnung in Sizilien und die Etablierung seines neuen Gesetzbuches. Dieses führte erneut zum Streit zwischen ihm und dem Papst, der ebenfalls Anspruch auf die Gesetzgebung erhob¹¹. Daneben schwelte der Streit mit den oberitalienischen Städten, der nun evidente Konflikt Heinrichs mit den Fürsten und die Zurechtweisung desselben schien nötig. Da weder Heinrich noch die Lombardenstädte beim Hoftag in Ravenna am 1. November erschienen, beschloss der Kaiser für diese Probleme einen neuen Hoftag im Mai 1232 in Aquileia abzuhalten. Hier erlangte Friedrich eine (vorübergehende) Befriedung der Lombardenstädte, er musste aber nach den Reklamationen der deutschen Fürsten über Heinrich in Ravenna diesen kommen lassen und das „statutum in favorem principum“ bestätigen, da er sich in dieser Konfliktlage den Unmut der deutschen Fürsten nicht leisten¹² und den Ungehorsam des Sohnes nicht dulden konnte. Dem gegenüber steht

Die Emanzipation König Heinrichs als selbstständiger Herrscher

Im Jahre 1220 wurde Heinrich (VII.) nach harten Verhandlungen Friedrichs mit den deutschen Fürsten im April in Frankfurt zum deutschen König gewählt. Da sich Der im November zum Kaiser gekrönte Friedrich fortan länger in Italien aufhielt, führte nun in Deutschland der Vormund des neunjährigen Heinrich, der Kölner Erzbischof Engelbert, die Regierungsgeschäfte. Jedoch trat dieser bis 1223 kaum in Erscheinung, er vollzog aber am achten Mai 1222 die Krönung Heinrichs zum deutschen König. Obwohl Friedrich dem königlichen Hof einige Selbstständigkeit verlieh, verfügte er wichtige Dinge selbst und viele Fürsten wandten sich auch direkt an ihn. Die Entscheidungen Engelberts standen aber meist im Einklang mit den Interessen des Kaisers. Erste Uneinigkeit entstand bei der Frage, wen Heinrich heiraten sollte¹³: Engelbert wollte eine Verbindung mit England, Friedrich mit

⁹ Stürmer, Friedrich II., S. 184

¹⁰ Ders., S. 186

¹¹ Ders., S. 192

¹² Ders., S. 284

¹³ Stürmer in: Hillen – Thorau – Stürmer, Heinrich (VII.), S. 19f.

Frankreich. Der Kaiser verfügte schließlich als Kompromiss die Heirat mit der Tochter des Herzogs von Österreich, die am 29. November 1225 gefeiert wurde. In dieser Zeit wurde jedoch der Kölner Erzbischof erschlagen, im Sommer 1226 bestimmte Friedrich Ludwig, den Herzog von Bayern, zum neuen Vormund seines Sohnes. Anfangs noch im Einklang mit dem Bayern betrieb Heinrich nun erste eigene Territorialpolitik vor allem im Elsass, was ihm Spannungen mit dem mächtigen Bischof von Straßburg eintrug¹⁴ und er damit auch mit dem Papst in Konflikt geriet, der Friedrich exkommuniziert hatte und nach Verbündeten in Deutschland suchte. Ende 1228 löste sich Heinrich von Ludwig, der sich daraufhin ebenfalls dem Papst zuwandte. In dieser Zeit versuchte der Papst, in Deutschland gegen Friedrich, der sich auf Kreuzzug befand(!), Stimmung zu machen, was jedoch misslang. Daraufhin nutzte Heinrich die Gelegenheit der Schwächung des Papstverbündeten im Reich, fiel in Bayern ein und unterwarf den Herzog. Dann wandte er sich gegen den Straßburger, suchte aber später doch den Frieden. 1230 suchte Heinrich wenig Kontakt zu den Fürsten, doch er gewährte einigen Städten weitgehende Zugeständnisse¹⁵. Dies empörte die deutschen Fürsten, die dem König aus verschiedenen Gründen bedrohlich gegenübertraten. Sie nötigten ihn zunächst zur Billigung eines antistädtischen Fürstenspruches¹⁶, Anfang Mai 1231 erreichten sie die Beurkundung des Statutum in favorem principum¹⁷ durch Heinrich. Jedoch hielt er sich nicht an das Privileg¹⁸, sodass die Fürsten im Jahre 1232 die Bestätigung des Privilegs durch den Kaiser erreichten. „Damit war Heinrichs Politik zum ersten Mal kläglich gescheitert“¹⁹.

Die Diskrepanz der Deutschlandpolitiken

Die Politik, die der gleichermaßen zur Regierung in Deutschland legitimierte König Heinrich (VII.)²⁰ betrieb, war von den Fürsten schon lange nicht gern gesehen, denn schon 1227 geriet er in Konflikt mit dem Bischof von Straßburg und damit mit dem Papst sowie mit dem Bayern, einem der mächtigsten Fürsten. Schon dies konnte für

¹⁴ u.a. Klingelhöfer, Reichsgesetze, S.61.

¹⁵ Stürner, Friedrich II, S. 279f.

¹⁶ Sententia contra communionem civium, ed. Ludwig Weiland, in: MGH Constitutiones II, Hannover 1896, S. 413f.

¹⁷ Constitutio in favorem principum, ed. Ludwig Weiland, in: MGH Constitutiones II, Hannover 1896, S. 418ff.

¹⁸ Reinhold, Peter, Die Empörung Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater (Leipziger Historische Abhandlungen, Heft XXV), Leipzig 1911, S. 5

¹⁹ Klingelhöfer, Reichsgesetze, S. 65.

²⁰ Ders., S. 285

den Kaiser nicht förderlich sein. Doch die Abwesenheit des Kaisers und vielmehr noch die unverständliche Haltung des Papstes diesem gegenüber stärkten den Zuspruch des Königs unter den Fürsten und ermöglichten ihm einen Schlag gegen seine Widersacher. Dies stärkte zwar seine Stellung, doch blieb ihm damals schon der Sieg gegen den Straßburger verwehrt²¹, da inzwischen Kaiser und Papst sich anzunähern suchten und ihm somit der Rückhalt entzogen wurde. So scheint es verständlich, dass sich Heinrich den Städten zuwendet, doch kommt hier wiederum für ihn ungelegen, dass die deutschen Fürsten durch ihre Vermittlerrolle zwischen Friedrich und Gregor deutlich an Stärke gewinnen und es wagen können, sich Heinrich bestimmt entgegenzustellen.

Die Deutschlandpolitik Friedrich ist durch seine lange Abwesenheit mehr und mehr von der Sorge nach der Loyalität der Fürsten geprägt, denn seine politischen Hauptschauplätze sind in dieser Zeit ganz andere. Während seines Kreuzzuges und der Auseinandersetzung mit dem Papst verhält sich auch Heinrich weitgehend unauffällig. Als der Kreuzzug Erfolg hat und Friedrich nach seiner Rückkehr Italien wieder an sich bindet, schwächt sich die Rolle des Papstes; in dieser Zeit kann Heinrich gegen seine Anhänger operieren. Dann tritt Friedrich in Friedensverhandlungen mit dem Papst; hier kämen papstfeindliche Aktionen in Deutschland ungelegen. Dies wird auch hier noch von Heinrich berücksichtigt²². Indes drohen die Friedensverhandlungen zu scheitern, so sieht sich Friedrich gezwungen, die deutschen Fürsten einzuschalten und damit gleichsam in Kauf zu nehmen, dass diese zumindest die nächste Zeit unantastbar sein würden. Da sich Heinrich trotzdem mit den Fürsten anlegt, unterliegt und sein eigenes Privileg, das möglicherweise später hätte vom Kaiser kassiert werden können, bricht, muss der Kaiser den hohen Preis für die Befriedung der Fürsten zahlen.

Die Urkunden

Heinrichs Urkunde

Die erste Ausfertigung dieses großen Fürstenprivileges erfolgt am 1. Mai 1231 in Worms durch Heinrich, der wohl um „regni nostri in sua libertate servare“²³ nur beurkundete, was der Bischof von Würzburg und der Bischof von Straßburg

²¹ Hillen – Stürmer - Thorau, Heinrich (VII.), S. 23

²² Ebd.

²³ Constitutio in favorem principum, ed. Ludwig Weiland, in: MGH Constitutiones II, Hannover 1896, Seiten 418 – 420.

ausgearbeitet hatten.²⁴ Diese These lässt sich stützen durch die Kürze der einleitenden Worte der Urkunde (5 Zeilen) und gerade zwei abschließenden Sätzen vor dem Eschatokoll. Im Gegensatz zu anderen mittelalterlichen Königsurkunden, gerade italienischen, erscheinen diese Formulierungen fast primitiv.²⁵ Dies suggeriert auch den Unwillen und die mangelnde Souveränität Heinrichs.²⁶ Die einzelnen Bestimmungen sind stereotyp aufgelistet und adeln die Fürsten als „domini terre.“²⁷

Die „Mediatio“

Der Bestätigung durch seinen Vater ging im April 1232 eine weitere, ungeheure Demütigung voraus. Bei ihrem Aufeinandertreffen in Aquileia musste Heinrich schwören, sich bedingungslos und jederzeit dem kaiserlichen Gebot zu unterwerfen. Leider liegt uns dieses Dokument nicht vor.²⁸ Vor liegt aber mit der „Mediatio principum inter fridericum et heinricum“²⁹ ein eidliches Versprechen der Reichsfürsten, in dem „dominus Henricus...cum multa precum“³⁰, um seine Krone zu retten, die Fürsten „requirendo rogavit“, „mediatores pro eo“ zu sein und sie auffordern muss, „si contigeret, dictum regem non tenere“ und sich sogar zu Friedrichs Gunsten „cum eo...contra eundem regem filium suum“ zu stellen, was einer Absetzung gleichkommt.

Die Urkunde Friedrichs

Dieser Unterwerfung Heinrichs folgte im Mai 1232 die Bestätigung des Statutums durch Friedrich, der nun diesem nicht mehr ausweichen konnte. Allerdings verhandelte er die Punkte neu und erreichte einige kleine Zugeständnisse; insgesamt aber hatte ihn Heinrich in eine Lage gebracht, in der er nachgeben musste, ohne Gegenleistungen zu erhalten.³¹ Im Unterschied zu des Sohnes Urkunde geht der Kaiserurkunde³² jedoch eine längere Arenga voraus, die den Kaiser souveräner dastehen lässt; durch das Erhöhen der „iura nostrorum principum“ werde sein „excelsa...sedes imperii exaltatur“ und er suchte den ideologischen Konsens mit den

²⁴ Klingelhöfer, Reichsgesetze, Seite 95.

²⁵ Koller, Diskussion, s. 43.

²⁶ Ganz anders die Urkunde des Kaisers (MGH Constitutiones II, Hannover 1896, S. 211ff.), hierzu später.

²⁷ MGH Constitutiones II, Hannover 1896, S. 419, 10.

²⁸ Stürner, Friedrich II, S. 285.

²⁹ Mediatio principum inter fridericum et heinricum, ed. Ludwig Weiland, in: MGH, Constitutiones II, Hannover 1896, S. 210.

³⁰

³¹ Klingelhöfer, Reichsgesetze, S. 65.

³² Confoederatio in favorem principum, ed. Ludwig Weiland. in: MGH Constitutiones II, Hannover 1896, S.211ff.

Fürsten, wenn er sich als „caput“ eines (Reichs)Körpers bezeichnete, das von den ihnen gestützt wird, auf die er angewiesen ist. Er traf hier wohl auch das Selbstverständnis der Fürsten³³ und griff deren Metapher auf. Denn obwohl sein Herrschaftsverständnis eigentlich absolut war, erkannte er, dass er die Fürsten in Deutschland brauchte.³⁴ Er betonte die Ausstellung des Privilegs als „gracia ab eodem rege filio nostro“; gleichzeitig ließ er aber keinen Zweifel an der alleinigen und endgültigen Entscheidungsgewalt „nostre auctoritatis“³⁵. Diese ließ seiner Majestät scheinbar die Entscheidungsfreiheit, aber er stimmte doch, „favorabiliter“, wie er sagt dem Privileg zu. Auch in dieser Urkunde benannte er das Verhältnis des Herrschers zu seinen Untertanen und betont deren Pflichten wie Huld, Gefolgschaft und Dienst³⁶.

Die Auswirkung des Statutums

Die deutschen Fürsten

Die Stellung der Fürsten wurde im Grunde mehr durch ihre Vermittlerrolle im Dialog des Kaisers mit dem Papst und als Partner Friedrichs gegen die lombardische Liga gestärkt als durch das Statutum selbst; das große Privileg war vielmehr Ausdruck ihrer Stärke. Denn die verbrieften Machtgewinne fixierten zum einen nur schon längst bestehende Rechtswirklichkeiten³⁷. Zum anderen war dieselbe bei derartigen königlichen Erlässen ohnehin eine andere; keine Chronik erwähnt das Privileg³⁸ und schon durch das Machtgefälle im Reich war die Durchsetzung schwierig³⁹. Dennoch war die fürstliche Machtausdehnung nun verbrieft und damit besser reklamierbar und wohl nie waren die Fürsten real und theoretisch (das Statutum lieferte überhaupt erst die Begründung der Beschäftigung mit Rechtstheorie) in der Stauferzeit mächtiger als zu diesem Zeitpunkt.

³³ Mediatio, MGH Const. II, S. 210: Tronus imperialis, cui velut capiti membra coniungimur, sic nostris insidet humeris et nostra compage firmatur, ut et imperium quadam excellenti magestate premineat et noster ab eo refulgeat principatus. Nos quoque ad subeunda secum sollicitudinis onera tenemur. ..., siehe Boshof, Reichsfürstenstand, S. 64, auch Anm. 114.

³⁴ Boshof, Reichsfürstenstand, S. 63, siehe auch Anm. 108.

³⁵ hier muss wohl „auctoritatis“ stehen; auch der Editor merkt dies an (MGH Const. II, S. 211 Anm q).

³⁶ Boshof, Reichsfürstenstand, S. 60.

³⁷ siehe Klingelhöfer, Reichsgesetze, S. 216ff.

³⁸ ders., S. 218, man sucht eine Erwähnung vergebens, z. B. wird in den Annales Marbacenses (, ed. Roger Wilmans, Georg Heinrich Pertz, in: MGH Scriptorum XVII, Hannover 1861 (Unveränderter Nachdruck Stuttgart 1990)), in denen nur die Begegnung Friedrichs mit Heinrich erwähnt wird (S. 176).

³⁹ Koller, Diskussion, S. 47f.

Friedrich II

War das bewilligte Privileg seines Sohnes für ihn zunächst vor allem der Verlust kostbarer Rechte ohne Gegenleistung, der eben durch Ungeschick des Königs zustande gekommen war⁴⁰, so kam es doch unpassend genug. Denn er konnte seinen König in keiner Weise stützen, da in diesem Moment die Zustimmung der Fürsten wichtiger als alles andere war⁴¹. Obwohl es dem Kaiser im Gegensatz zu Heinrich gelang, „die größten Zugeständnisse, die die Staufer je gaben“⁴², in seiner Urkunde als Gnadenakt darzustellen und ihm wenigstens die Souveränität zu erhalten, blieben diese doch dauernd bei den Fürsten. Allerdings wurde Friedrichs Position nur insofern geschwächt, als dass er endgültig erkennen musste, dass die Durchsetzung eines Ministerialstaats wie in Italien in Deutschland nicht möglich sein würde. Ansonsten zeigte sich Friedrich wenig geschwächt; seine Rückkehr nach Deutschland verlief gut und die Fürsten standen hinter ihm. Durch die Verstoßung seines Sohnes demonstrierte er Macht und Autorität, die er im Mainzer Landfrieden untermauern konnte, in dem er als alleiniger Gesetzgeber⁴³ und souveräner Machthaber auftritt und wieder an Macht gewinnen kann. Das Statutum war wohl eine große Niederlage, doch weil es in erster Linie Heinrichs Angelegenheit war, konnte er durch dessen politische Ausschaltung seine Macht als recht unangetastet dastehen lassen. Er konnte, indem er den Fürsten gegen Heinrich half oder ihnen huldvoll zu lange Sympathie mit dem König verzieh, einige Macht gewinnen; der Mainzer Landfriede zeigt einen mächtigen und souveränen Kaiser.

Heinrich (VII.)

Für König Heinrich bedeutete schon das Statutum selbst eine Niederlage, doch die Bestätigung des Kaisers und vor allem der Eid gegenüber seinem Vater, um dessen Überwachung er die Fürsten hatte ersuchen müssen (!), ließen in wohl gedemütigt, persönlich gekränkt⁴⁴, aber wohl vor allem deutlich geschwächt nach Deutschland zurückkehren. Heinrichs Politik blieb ohne ganz klare Linie, er wandte sich bald einigen Kirchenfürsten gegen ihre Untertanen zu, bald versuchte er, sich für die Bürger von Metz und Worms gegen deren Bischof einzusetzen. Doch gerade im Fall von Worms verstieß er erneut gegen kaiserliches Gebot und der selbstbewusste

⁴⁰ Kantorowicz, Friedrich II, S. 343.

⁴¹ Reinhold, Empörung, S. 6.

⁴² Klingelhöfer, Reichsgesetze, S. 220.

⁴³ Ders., S. 221f.

⁴⁴ Stürmer, Friedrich II, S. 296.

Bischof zwang ihn, von seinem Vorhaben abzulassen⁴⁵. Auch der Kaiser ließ ihn ermahnen und hier ging es wohl um die letzte Chance für Heinrich; denn in der Folge bat der König auch den Papst, ihn bei neuerlichem Fehlverhalten zu exkommunizieren. Als Heinrich mit einem Heer den neuen Herzog von Bayern unterwarf und somit sogar die staufischen Hausterritorien vergrößerte, wandten sich die Fürsten sofort wieder an Friedrich und sofort musste Heinrich die alten Verhältnisse restaurieren und erhielt die Ankündigung seiner Absetzung bei der nächsten Verfehlung. Als dann der Kaiser seinen Besuch für den Sommer 1235 ankündigte, befürchtete er wohl seine Absetzung und begann so Verhandlungen mit Frankreich⁴⁶ und den Lombardenstädten⁴⁷ – dies bedeutete Hochverrat und natürlich den endgültigen Bruch mit dem Kaiser. Heinrich belagerte Worms, jedoch ohne Erfolg. Ansonsten gab es nur einzelne Kämpfe zwischen Königs- und Kaisertruen. Friedrich II. erreichte im Mai 1235 ohne größere Schwierigkeiten deutschen Boden und nach einem Brief an die deutschen Fürsten, der sie an ihre Pflichten gegenüber dem Kaiser erinnerte, hatte der gescheiterte König fast überhaupt keine Anhänger mehr. Er stellte sich am 2. Juli, nun bereit, sich zu unterwerfen. Als er abgesetzt wurde und dies verweigerte⁴⁸, ließ der Kaiser seinen Sohn von seinen größten Widersachern gefangen setzen; er starb 1242 als Gefangener. Das Statutum bedeutete die Beschneidung des Königs und bestimmt den Anfang vom Ende seiner Herrschaft, denn nach der Bestätigung und Demütigung in Cividale wurde der König im Grunde „zu einem rein ausführenden Organ des kaiserlichen Willens“⁴⁹ degradiert; ein Umstand, den der junge Staufer nicht ertragen konnte.⁵⁰

Fazit

Nach eingehender Betrachtung der Zeit von 1220 bis 1231 erscheint dem Leser das Statutum in favorem principum nicht mehr nur als einzelnes Phänomen staufischer Schwäche und als ein für hochmittelalterliche Verhältnisse ungeheurer Machtverlust. Viele Autoren verfielen in Klagen über den Ausverkauf der Herrscherrechte und verurteilen im nächsten Schritt den Kaiser als „Ausländer“, als „an Deutschland

⁴⁵ Ebd. und ff.

⁴⁶ Annales Marbacenses, ed. Roger Wilmans, Georg Heinrich Pertz, in: MGH Scriptores XVII, Hannover 1861 (Unveränderter Nachdruck Stuttgart 1990).

⁴⁷ Foedus cum Lombardis, ed. Ludwig Weiland, in: MGH, Constitutiones II, Hannover 1896, S. 435 – 438.

⁴⁸ Stürner, Friedrich II, S. 305f.

⁴⁹ Reinhold, Empörung, S. 8.

⁵⁰ Ders., S. 9.

uninteressierten Herrscher“⁵¹. Schon in der Forschung wenden sich viele von solch pauschalierenden Verurteilungen ab⁵¹ und auch der Leser dieser Arbeit wird nun, so hoffe ich, diese zweifellose staufige Niederlage differenzierter beurteilen können. Das wichtigste, das es hier meiner Meinung nach zu bedenken gilt, ist die Fülle von Einzelinteressen, Kollektivinteressen und sich immer erneuernden Problemen und Konfliktherden, denen sich die Herrscher (auch) dieser Zeit zu stellen hatten. Die Stärke des einen geht bekanntermaßen immer mit der Schwäche eines anderen einher und im Spannungsfeld der Interessen von Papst, deutschen Fürsten, italienischen Fürsten und Lombardenliga, um nur die Wichtigsten zu nennen, musste sich der Herrscher des Reiches, muss sich sein Vertreter in Deutschland bewegen. Der Kaiser brauchte das Wohlwollen des Papstes für sein Ansehen bei den Fürsten und beim Konflikt mit dem Papst benötigte er deren Unterstützung noch mehr, denn mangelnde Unterstützung würde den Papst entscheidend gestärkt haben. Jede Partei war stets darauf bedacht, die des Gegners zu isolieren; Kaiser und Fürsten schwächten den Papst, Einigkeit von Kaiser und Papst schwächte die Fürsten. Auf diese Weise lassen sich unendlich viele Machtspiele konstruieren, und bedenkt man noch, dass auch die Fürsten selten einheitlich ebenfalls unterschiedliche Interessen verfolgen und immer neue Koalitionen bilden, dann wird, so denke ich, klar, dass Herrschen in dieser Zeit ständiges Lavieren zwischen den anderen Machtfaktoren bedeutet. So zeigt uns das Statutum in favorem principum nicht mehr und nicht weniger als einen „kleinen“ König, der es in seiner jugendlichen Unerfahrenheit 1231 nicht fertig brachte, all die politischen Konstellationen dieser Tage, Wochen und Monate richtig einzuschätzen und vor allem in Deutschland in politischem Einklang mit den großen Reichsinteressen zu herrschen. Nach der Erhöhung der Fürsten war der König so „klein“, dass er zwischen den starken Fürsten und den Reichsinteressen zerrieben wurde; seinen Sturz würde man neben all seinen Verfehlungen heute auch als „Bauernopfer“ des Kaisers betrachten, der hier im Spiel der Mächte geschickt gewann und so den Machtverlust des großen Fürstenprivilegs im Gegensatz zu Heinrich, weil auf dessen Kosten, zumindest teilweise wettmachen konnte. Auf Heinrich folgte Konrad in Deutschland und das unglaublich komplexe Spiel um Macht ging weiter; ständig erhob sich eine andere Interessensgruppe; ab etwa 1245 wurde der Kaiser schwächer und besonders in der Zeit des Interregnums

⁵¹ So beispielsweise schon Klingelhöfer, Reichsgesetze, S. 222ff.

mit seinen Doppelkönigen war die Macht gleichmäßiger und damit für damalige Zeiten letztlich instabiler denn je im Reich verteilt.

In diesem Sinne stellt das Statutum in favorem principum eine Etappe der Machtverschiebung vom Souverän zu den Fürsten dar, ausgelöst durch politische Unachtsamkeit eines Herrschers, der dann auch von der politischen Bühne verschwinden muss.

Ein, wie ich finde, interessantes Thema zumal in der Thematik des Seminars, zeigt es doch in Heinrich (VII.) den ersten wirklich „kleinen“, weil durch umliegende Interessen, denen er sich beugen musste, politisch schwachen König. Ihm sollten bis 1283 weitere folgen, wobei Heinrich von ihnen der einzige war, der auch und vor allem an den Erwägungen eines staatsmännisch denkenden Kaisers und Vaters gescheitert ist.

Bibliographie

I. Quellen

- Confoederatio in favorem principum, ed. Ludwig Weiland. in: MGH Constitutiones II, Hannover 1896, Seiten 211 – 213.
- Constitutio in favorem principum, ed. Ludwig Weiland, in: MGH Constitutiones II, Hannover 1896, Seiten 418 – 420.
- Annales Marbacenses, ed. Roger Wilmans, Georg Heinrich Pertz, in: MGH Scriptorum XVII, Hannover 1861 (Unveränderter Nachdruck Stuttgart 1990), Seiten 142 - 180.
- Sententia contra communionem civium, ed. Ludwig Weiland, in: MGH Constitutiones II, Hannover 1896, Seite 413f.
- Mediatio principum inter fridericum et heinricum, ed. Ludwig Weiland, in: MGH, Constitutiones II, Hannover 1896, Seite 210.
- Foedus cum Lombardis, ed. Ludwig Weiland, in: MGH, Constitutiones II, Hannover 1896, Seiten 435 – 438.

II. Literatur

- Boshof, Egon, Reichsfürstenstand und Reichsreform in der Politik Friedrichs II., in: Blätter für deutsche Landesgeschichte (BDLG), Bd. 122, 1986, Seiten 41 – 66..
- Hillen, Christian – Stürner, Wolfgang – Thorau, Peter, Der Staufer Heinrich (VII.) – Ein König im Schatten seines kaiserlichen Vaters (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Band 20), hg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte, Göppingen 2001.
- Kantorowicz, Ernst, Kaiser Friedrich der Zweite, 4. Auflage, Stuttgart 1993.
- Keller, Hagen, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont – Deutschland im Imperium der Salier und Staufer 1024 bis 1250, Frankfurt am Main 1990.
- Koller, Heinrich, Zur Diskussion der Reichsgesetze Friedrichs II., in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Bd. 66, Graz 1958.

- Klingelhöfer, Erich, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 – Ihr Werden und ihre Wirkung im Staat Friedrichs II (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. VII), Weimar 1955.
- Reinhold, Peter, Die Empörung Heinrichs (VII.) gegen seinen Vater (Leipziger Historische Abhandlungen, Heft XXV), Leipzig 1911.
- Stürner, Wolfgang, Friedrich II. – Teil 2: Der Kaiser 1220-1250, hg. von Peter Herde (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2000.